

MERKBLATT AUSLANDSSEMESTER – MASTER

Grundsätzliches

Ohne die Zustimmung des Partnerunternehmens ist grundsätzlich kein Auslandssemester möglich. Wir empfehlen ein Auslandssemester im Master im 3. Semester (Start i.d.R. bereits Ende des 2. Semesters) zu absolvieren um eine Verlängerung der Regelstudienzeit möglichst zu vermeiden.

Wir empfehlen den Partnerunternehmen, Auslandssemester von Studierenden nur zu unterstützen, wenn der Bachelor mit einem Notenschnitt von 2,5 oder besser absolviert wurde. Es liegt im Ermessen des Unternehmens, ob es Auslandsaufenthalte seiner Studierenden unterstützt.

Projektphasen

Die Vorlesungszeiten an ausländischen Hochschulen weichen i.d.R. von denen bei StudiumPlus ab. Daher kann sich bedingt durch die Abreise die 2. Projektphase verkürzen. Die Abgabe des Projektphasenberichts sowie die Projektphasenpräsentation finden zu den regulären Terminen statt. Die Präsentation erfolgt ggf. digital während des Auslandsaufenthaltes.

Masterthesis

Die reguläre Bearbeitungszeit der Masterthesis fällt anteilig oder ganz in das Auslandssemester. Eine Anwesenheit im Unternehmen ist zu dieser Zeit nicht möglich. Partnerunternehmen und Studierender klären im Vorfeld des Auslandssemesters ob ein Thema ohne Anwesenheit im Unternehmen während des Auslandssemesters bearbeitet wird oder ob die Bearbeitung nach der Rückkehr erfolgt und somit die Studienzeit verlängert.

Moduläquivalenzen

Ein Auslandssemester im Rahmen der StudiumPlus-Studiengänge soll keine Verlängerung der Regelstudienzeit von drei Semestern nach sich ziehen. Daher ist es erforderlich, dass die Studierenden zum jeweiligen Semester bei StudiumPlus äquivalente Leistungen an der ausländischen Partnerhochschule erbringen und diese in der Moduläquivalenzliste dokumentieren. Die Moduläquivalenz kann ggf. durch geänderte Rahmenbedingungen an der ausländischen Gasthochschule verändert werden. Änderungen, die an der ausländischen Hochschule vor Ort notwendig werden, sind zeitnah an StudiumPlus zu melden um die mögliche Anerkennung abzustimmen. In seltenen Fällen kann es notwendig sein, einzelne Module nachzuholen.

Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen / Nachschreiben regulärer Pflichtmodule

Nach der Rückkehr aus dem Auslandssemester erfolgt die Anrechnung der Module. Generell werden im Ausland belegte Module vorrangig als StudiumPlus-Module des jeweiligen Semesters, das die Studierenden an der Gasthochschule verbracht haben, anerkannt.

Stellt der Studierende einen Antrag auf Anerkennung, kann er gemäß Prüfungsordnung die Note nicht durch einen erneuten Versuch verbessern. Es ist jedoch möglich den Antrag zurückzuhalten und die StudiumPlus-Klausuren mitzuschreiben. Die ausländischen Leistungen können dann nicht mehr für diese Module anerkannt werden. Eine anderweitige Anerkennung kann geprüft werden.

Anfallende Kosten bei StudiumPlus bzw. an der Technischen Hochschule Mittelhessen

Der monatliche Beitrag des Unternehmens an das CCD wird auch während des Auslandssemesters benötigt, um den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Durch das Auslandssemester können keine Kurse eingespart werden. Der minimalen Kostenersparnis (<100 Euro pro Studierenden) für den Aufwand der Klausurkorrekturen stehen weit höhere Aufwendungen für Beratung, Notenanerkennung und organisatorische Sonderregelungen gegenüber. Ein Erlass oder eine Reduzierung der Beiträge während des Auslandssemesters ist daher leider nicht möglich.

Die Rückmeldung an der THM ist auch für das Auslandssemesters notwendig. Studierende können ggf. ca. 50 % des Semesterbeitrags (entspricht dem Semesterticket) über den ASTA zurückerstattet bekommen. Dazu müssen nachweislich mind 3 Monate der THM Vorlesungszeit an der Gasthochschule verbracht werden. Informationen und Anträge bietet der ASTA.

Versteuerung der Ausbildungsvergütung

Die Besteuerung der Vergütungen im Heimatland (also Deutschland) bei gleichzeitiger steuerlicher Freistellung im Ausland erfolgt, wenn in dem konkreten Fall die nachfolgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Studierende/Arbeitnehmer gibt seinen Wohnsitz in Deutschland während seines Auslandsaufenthaltes nicht auf.
2. Der Studierende/Arbeitnehmer absolviert sein Auslandssemester in einem Land, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Deutschland verfügt über Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) mit mehr als 80 Ländern, d.h. das in den meisten Fällen die Versteuerung der Ausbildungsvergütung normal weiterläuft. Den aktuellen Stand der Abkommen kann man über www.bundesfinanzministerium.de und der Eingabe des Stichworts Doppelbesteuerungsabkommen abfragen.
3. Der Studierende/Arbeitnehmer hält sich nicht länger als 183 Tage in dem ausländischen Staat auf.
4. Die Ausbildungsvergütung wird auch während des Auslandsaufenthalts des Studierenden/Arbeitnehmers weiter von dem Arbeitgeber in Deutschland gezahlt.

StudiumPlus kann keine Verantwortung für diese Informationen übernehmen, da ggf. im Einzelfall spezielle Regeln Anwendung finden.

Auslandsrankenversicherung / Auslandsunfallversicherung

StudiumPlus empfiehlt den Studierenden zu prüfen, ob in dem jeweiligen Zielland eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung erforderlich ist. Je nach Zielland sind medizinische Vorbereitungen (Impfungen) erforderlich, deren Kostenübernahme ebenfalls geklärt werden muss.

StudiumPlus weist darauf hin, dass die gesetzliche Unfallversicherung bei einem Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Studiums möglicherweise nicht wirksam ist.